

**Satzung über Märkte  
im Markt Laaber  
- Marktsatzung -**

**vom 26.10.1998**

Der Markt Laaber erläßt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Rechtsform**

Der Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Laaber:

1. Bürgerfest
2. Weihnachtsmarkt.

### **§ 2**

#### **Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art einschließlich der Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Abs. 1 GewO (unterhaltende Tätigkeiten).

### **§ 3**

#### **Marktplatz**

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt:

1. Der Wochenmarkt und der Weihnachtsmarkt werden auf dem Marktplatz veranstaltet.
2. Das Bürgerfest wird im gesamten Kern des Ortes Laaber einschließlich im Bereich der Burg veranstaltet.

### **§ 4**

#### **Markttage**

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt der Samstag und Mittwoch,
2. für das Bürgerfest der letzte Samstag im Juli,
3. für den Weihnachtsmarkt der letzte Sonntag im November.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Das Bürgerfest ist von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
- (3) Der Weihnachtsmarkt ist von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

## **§ 6 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 14 Tage vor dem Markttag beim Markt Laaber zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 0,5 bis 3 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 12 Monate.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeiten zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

## **§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz ist in den im Einzelfall festzulegenden Zeiten zu beziehen und zu räumen.

- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
  2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
  3. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Laaber kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die selbst zu stellenden Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

## **§ 9**

### **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVw3VfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. der Inhaber der Zuteilung die fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Laaber die Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 10**

## **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
  1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  2. das Betteln,
  3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  5. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
  6. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
  7. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

## **§ 11**

### **Haftung**

- (1) Der Markt Laaber übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Laaber keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Laaber nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Laaber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Laaber auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),

7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Laaber, den 26.10.1998

gez.

Hogger  
1. Bürgermeister